

allerdings die Dimension des Irrationalen in der Politik: Nationalismus, nicht repräsentative, sondern »asymmetrische« Mobilisierung der Wähler, Desinformationskampagnen, populistische Hasardeure. Einiges wird in dem Band nicht richtig vorhergesagt. So hatte nicht die EU ein Prinzipal-Agent-Problem (insofern der frühere Kommissar Barnier im Auftrag der Kommission agierte, deren Verhandlungsergebnis wiederum vom Europäischen Rat absegnet werden musste), sondern vielmehr das Vereinigte Königreich, weil seine Regierung (bis Dezember 2019) keine Rückendeckung durch Regierungskoalition, Parlament und noch nicht einmal durch die Regierungsparteien hatte. Erstaunlich ist die Geschlossenheit, mit der die EU bislang gegenüber dem Vereinigten Königreich aufgetreten ist.

Tragik, Ungewissheit und Komplexität des Trennungsprozesses belegen eindrucksvoll, dass EU und Vereinigtes Königreich eine Rechtsgemeinschaft bildeten. Die Möglichkeit des Brexit und die Verbissenheit der politischen Kontroversen führen vor Augen, dass auch eine Rechtsgemeinschaft, selbst wenn sie über Jahrzehnte den Alltag bestimmen mag, keinen absoluten Schutz gegen politische Machtspiele und nationale Egoismen bietet. Die EU muss in Zukunft daran arbeiten, diesen Schutz zu verbessern.

Prof. Dr. Ulrich Jan Schröder, Duisburg

Matthias Bittlingmaier, Die Gebietsverträglichkeit im Bauplanungsrecht. Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 1421. 2020. 322 S. br. Euro 89,90. Duncker & Humblot, Berlin. ISBN 978-3-428-15913-0.

Die Gebietsverträglichkeit hat sich in der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE 116, 155) zu einem eigenständigen Kriterium für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben entwickelt. In den verschiedenen in der BauNVO bezeichneten Baugebieten ist ein Vorhaben planungsrechtlich nur zulässig, wenn es in dem jeweiligen Baugebiet gebietsverträglich ist. Das leuchtet ein. Vorhaben, die nicht in das jeweilige Baugebiet passen, sind planungsrechtlich unzulässig. Die Frage ist allerdings, was die Gebietsverträglichkeit bedeutet und an welchen Kriterien eine Gebietsunverträglichkeit zu messen ist. Zudem ist vielfach von Bedeutung, wer sich auf die mangelnde Gebietsverträglichkeit berufen kann und insbesondere, ob sich der Nachbarschutz hierdurch erweitert. Denn in aller Regel besteht ein nachbarlicher Abwehranspruch nur dann, wenn nachbarschützende Vorschriften unter Einschluss des Gebotes der nachbarlichen Rücksichtnahme verletzt sind und der Nachbar durch die Verletzung auch tatsächlich beeinträchtigt wird. Gibt es daher etwa im nicht beplanten Innenbereich einen Unterschied zwischen dem Einfügensgebot des § 34 Abs. 1 BauGB und dem Nachbarschutz in einem Baugebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB (dazu *Rubel*, DVBl 2020, 533)?

Diesem Themenfeld widmet sich die von Prof. Dr. Dr. h.c. *Martin Ibler* an seinem Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht betreute Konstanzer Dissertation. Die Arbeit beschreibt, wie sich die Rechtsfigur der Gebietsverträglichkeit entwickelt hat, grenzt sie von ähnlichen Rechtsinstituten ab und legt den Begriffsinhalt und -umfang der Gebietsverträglichkeit dar. Es gibt dabei inhaltliche Überschneidungen zu einigen ähnlichen Rechtsinstituten wie

etwa dem Rücksichtnahmegebot; zugleich bestehen aber auch unterschiedliche Anwendungsbereiche. Aus dem in anderen Rechtsgebieten verwendeten Begriff der Verträglichkeit wird eine Vorgehensweise zur Einordnung abgeleitet. Der Begriff der Störung wird präzisiert und es werden unterschiedliche Fallgruppen der Gebietsunverträglichkeit herausgearbeitet. Der Rechtsfigur wird die verfassungsrechtliche Zulässigkeit attestiert. Da die Gebietsverträglichkeit zu den Grundzügen der Planung und sozusagen zum Kernbestand des jeweiligen Baugebietes zählt, kann von ihr nicht befreit werden. Auch darin ist dem Verfasser zuzustimmen.

Eine zentrale Rolle für den Nachbarschutz spielt das Verhältnis zum Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme. Während eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes grundsätzlich nur dann gegeben ist, wenn der Nachbar in seinen Rechten auch tatsächlich beeinträchtigt wird und eine konkrete Rechtsverletzung nachbarlicher Belange vorliegt (BVerwGE 52, 122; BVerwGE 55, 369), besteht ein nachbarlicher Abwehranspruch gegen gebietsunverträgliche Vorhaben auch dann, wenn der Nachbar durch das drohende »Umkippen des Gebietes« tatsächlich nicht beeinträchtigt wird (BVerwGE 94, 151). Auch hierin schließt sich *Bittlingmaier* dem BVerwG mit einer differenzierenden Begründung an.

Der Ertrag der Arbeit liegt vor allem in der systematischen Aufarbeitung der Rechtsfigur der Gebietsverträglichkeit. Durch zahlreiche Beispiele, die vor allem an Entscheidungen des BVerwG dokumentiert werden, leistet die Untersuchung einen wichtigen Beitrag dazu, die Gebietsverträglichkeit mit Konturen zu versehen und die Anwendung in Einzelfällen zu erleichtern. Dabei werden mit dem Urteil des BVerwG zur Schank- und Speisewirtschaft in einem allgemeinen Wohngebiet in Düsseldorf (BauR 2019, 1283) auch die aktuellen Entwicklungen ausgewertet. Ob sehr viel mehr rechtssystematische Klärung im Grundsätzlichen erreicht werden kann, steht dahin. Vielleicht ist es so ähnlich wie beim Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme. Ihre Konturen werden vielfach auch von subjektiven (richterlichen) Einschätzungen geprägt und es ist nicht mehr ganz so sicher, dass ein Teeny der Oma im Bus oder in der Straßenbahn einen Sitzplatz anbietet. *Bittlingmaier* blickt über diese Sphären des »Wohnens im Bauplanungsrecht« (*Külpmann*, DVBl 2020, 657; *Stüer*, DVBl 2020, 412 (417)) – eine solide Arbeit, die der mit dem öffentlichen Baurecht befasste Baurechtler gewiss gern zur Hand nimmt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

Theodor Maunz/Günter Dürig, Grundgesetz Kommentar. 88. Lfg. Stand August 2019. Rdnr. 790 S. Loseblatt. Euro 65,00. C. H. Beck, München. ISBN 978-3-406-74490-7.

Kurz vor Weihnachten 2019 erschien die wohl letzte Ergänzungslieferung des *Maunz/Dürig*, die sich auf dem Stand des Jahres 2019 bewegt.

Sie beginnt mit der Neukommentierung des Diskriminierungsverbots gegenüber Behinderten (Art. 3 Abs. 3 Satz 2) durch *Christine Langenfeld*, die durch die UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich wurde. Die Autorin stellt die nicht eindeutige Rechtslage vollständig dar und weist die